

LANDRATSAMT GREIZ

Amt für Umwelt

Sachgebiet Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

Thüringer Fernwasserversorgung
Haarbergstraße 37
99097 Erfurt

Auskunft erteilt Herr Witzsche		Sitz Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII/66.2-691.17-89/23	Telefon 03661/876-610	Datum 05.09.2023	
	Fax 03661/876-77601		
	mail umweltamt@landkreis-greiz.de		

FWL1a – Rehabilitation des Abschnitts 1a.3 zwischen Hochbehälter Staitz und Komplexbauwerk Dörtendorf

Antrag auf Vorprüfung der UVP-Pflicht – Ihr Schreiben vom 05.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.07.2023 beantragte das Büro G & P Umweltplanung GbR im Auftrag der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) die Prüfung der eingereichten Unterlagen für eine Neuverlegung einer Fernwasserleitung zwischen dem Hochbehälter Staitz und dem Komplexbauwerk Dörtendorf. hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt 3,35 km. Ziele der Maßnahme sind die Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit und die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung der angeschlossenen Siedlungsgebiete. Konkret ist vorgesehen, eine neue Rohrleitung mit einem Durchmesser von 80 cm parallel zur Altleitung, die einen Durchmesser von 60 cm besitzt, zu verlegen. Außerdem beinhaltet das Bauvorhaben Ersatzneubauten von acht erdeingebauten Funktionspunkten (zur Be- und Entlüftung, Entleerung oder als Streckenschieber) sowie den Rückbau bzw. den Verschluss der Altleitung und den Rückbau nicht mehr benötigter Bauwerke und Funktionspunkte.

Anhand der eingereichten Unterlagen wurde durch uns geprüft, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Abs.2 UVPG erforderlich ist.

Im Ergebnis der Prüfung stellen wir fest, dass für das Vorhaben „Fernwasserleitung 1a – Rehabilitation des Abschnitts 1a.3 zwischen Hochbehälter Staitz und Komplexbauwerk Dörtendorf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) regelt die UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben. Da der betroffene Abschnitt der FWL 1A länger als 2 km ist und das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.8.2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf nach § 65 Abs.2 UVPG das Vorhaben anstelle einer Planfeststellung der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von, unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Prüfwerte nach § 7 Abs.1 und 2 UVPG für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, nicht erreicht werden oder die Voraussetzungen des § 74 Abs.7 S. 2 VwVfG erfüllt sind.

Für die Durchführung der UVP-Vorprüfung und das anschließende Genehmigungsverfahren ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Greiz nach § 61 Abs.1 Satz 1 ThürWG zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers.

Das geplante Vorhaben ist in Anlage 1, Nr. 19.8.2 UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls aufgeführt.

Mit Schreiben vom 05.07.2023 wurde bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz ein Antrag auf Feststellung der UVP-Pflichtigkeit für das Vorhaben gestellt.

Gegenstand des Antrages war eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, Standortbeschreibung, Untersuchung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, Zusammenfassung und Bewertung sowie Fotodokumentation zum Trassenverlauf einschl. Lagepläne der Rohrleitungstrasse mit Darstellung betroffener Schutzgebiete und Plan mit Bezug auf Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Im Rahmen der Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens wurden die untere Naturschutzbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Abfall und Immissionsschutzbehörde sowie die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Greiz beteiligt.

Die Wasserfernleitung verläuft durch ein Gebiet, welches der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zuzurechnen ist. Im Weidatal wird das gleichnamige FFH-Gebiet gequert.

Ein großer Teil des neu zu verlegenden Abschnitts der FWL 1a verläuft zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Weidatalsperre“

Mit der neu zu verlegenden FWL werden im Trassenverlauf an zwei Stellen gesetzlich geschützte Biotope berührt bzw. gequert. Konkret werden folgende geschützte Biotope mit der Leitungstrasse gequert bzw. liegen (teilweise) innerhalb des zur Leitungsverlegung erforderlichen Arbeitsstreifens:

- Am Südrand des Waldgebietes am „Schafberg“ wird ein von der Schlehe aufgebautes Trockengebüsch (Biotopcode 6223) von der neuen Leitungstrasse gequert. Zur Schaffung der nötigen Baufreiheit sowie zur Einrichtung des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens der neu verlegten FWL ist die Rodung einer Teilfläche von maximal 100 m² des insgesamt 400 m² großen Gebüschs notwendig.
- Die Querungsstelle der Weida mit der neu zu verlegenden FWL liegt in einem Abschnitt des Flusses, der als naturnaher Bach-/Flussabschnitt (Biotopcode 2211) erfasst wurde. Fließgewässerbegleitend ist auf der Nordseite ein erlendominiertes, naturnahes Ufergehölz (Biotopcode 2211-712) ausgebildet. Es ist die offene Querung der sich am Querungspunkt in einem naturnahen Abschnitt befindenden Weida mit der neuen FWL geplant. Ufer und Sohle der Weida sind am Querungspunkt unverbaut und weisen naturnahe Strukturen auf. Am nördlichen Ufer ist ein schmaler Ufergehölzsaum vorhanden, der von mit größeren Abständen stehenden, mittelalten und alten Schwarzerlen gebildet wird. Die Verlegung der Rohrleitung sowie die Errichtung eines neuen Einlaufbauwerkes in die Weida für den am Nordufer neu zu errichtenden Spül- und Entleerungsfunktionpunkt wird die Rodung von maximal 3 Schwarzerlen erforderlich machen

Neben der Weida als Gewässer 1. Ordnung wird mit dem Ströningsbach durch die FWL auch ein Gewässer II. Ordnung gequert.

In den Antragsunterlagen wurden bereits Maßnahmen beschrieben, die die mit dem Bau der Wasserfernleitung verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG vermindern bzw. vermeiden und die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist nicht zu erwarten.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sowie Heilquellenschutzgebiete nach §53 Abs.4 WHG werden durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Entlang der Weida befindet sich nach der Rechtsverordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22.08.2016 (veröffentlicht im Thür. Staatsanzeiger Nr. 37/2016) ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Für den Bereich des Überschwemmungsgebietes erfolgte gleichzeitig auch eine Einordnung als Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG.

Durch die Neuverlegung der FWL 1A wird die bestehende Situation im Überschwemmungsgebiet nicht verändert. Es werden weder Hochbauten errichtet noch Reliefveränderungen vorgenommen, die das Hochwasserrückhaltevermögen verändern oder die Hochwasserentlastung behindern könnten.

Gemäß der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sind aus der nächsten Umgebung keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Fall des Antreffens von Bodenfunden oder Bodendenkmalen bei Tiefbauarbeiten, ist den Bestimmungen des § 16 ThürDSchG (Vorgehen bei Zufallsfunden) zu folgen und das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Greiz zu unterrichten.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.8.2 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Durch die untere Wasserbehörde wurden die vorgelegten Unterlagen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden geprüft. Die Prüfung ergab, dass durch den Bau und Betrieb der Wasserfernleitung im Abschnitt zwischen Staitz und Dörtendorf keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird hiermit festgestellt, dass aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben besteht. Aus diesem Grund tritt gemäß § 65 Abs.2 UVPG anstelle der Planfeststellungsbedürftigkeit des Vorhabens die Plangenehmigungsbedürftigkeit.

Demzufolge sind im nächsten Schritt die Antragsunterlagen für die Plangenehmigung bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Die Plangenehmigung konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Gleichzeitig ist in diesem Verfahren zu prüfen, ob Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Antragsunterlagen müssen somit die für den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entscheidungstatbestand erforderlichen Unterlagen sowie den Nachweis, dass Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, enthalten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Ergebnis dieser Vorprüfung auf der Grundlage des § 5 Abs.2 UVPG durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt gegeben wird und die dadurch entstehenden Kosten (Auslagen) Ihrerseits auf der Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes zu tragen sind. Der Kostenbescheid wird durch uns mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens für die Wasserfernleitung erlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Witzsche
Untere Wasserbehörde